VERORDNUNG (EWG) Nr. 217/77 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 zur Anpassung der bei Olivenöl anzuwendenden Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2600/76 (5), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2600/76, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 der Kommission vom 2. Dezember 1976 (7) ist eine Senkung der Abschöpfung für Olivenöl vorgesehen worden, das nach dem 1. November 1976 auf Grund von vor diesem Zeitpunkt beantragten Lizenzen eingeführt wurde.

Bei der am 10. November 1976 in Kraft getretenen Mindestabschöpfung wurde zum erstenmal der Unterschied zwischen dem am Ende des Wirtschaftsjahres 1975/1976 und dem zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis berücksichtigt.

Die Einfuhr von Mengen bis zu 1 000 kg fällt nicht unter das Verfahren der Festsetzung der Abschöpfung durch Ausschreibung ; folglich konnten die vom 1. bis 9. November 1976 durchgeführten Einfuhren dieser Mengen nicht in den Genuß der in der Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 festgelegten Senkung der Abschöpfung kommen.

Aus Billigkeitsgründen erscheint es angezeigt, die betreffende Regelung auf die Einfuhr des genannten Olivenöls auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Diese Verminderung gilt auch für Olivenölmengen von höchstens 1 000 kg, die in der Zeit vom 1. bis 9. November 1976 eingeführt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 3. 12. 1976, S. 23.